

Richtlinie der StädteRegion Aachen zur Förderung von regenerativer Gebäudetechnik vom 01.06.2024

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, regenerative Gebäudetechnik sowie Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs in Gebäuden in der StädteRegion Aachen zu unterstützen und damit einen Beitrag zur Klimaneutralität und zur CO₂-Reduzierung zu leisten.

Um dieses Ziel zu erreichen, gewährt die StädteRegion Aachen nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen für Fördermaßnahmen im Geltungsbereich der StädteRegion Aachen; ausgenommen sind Anlagen, die im Gebiet der Stadt Aachen errichtet werden.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der StädteRegion Aachen, ein Rechtsanspruch auf eine Zuwendung besteht daher nicht.

Die StädteRegion Aachen entscheidet aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind folgende Neuinstallationen, sofern für die Installation keine gesetzliche Verpflichtung besteht:

2.1	Austausch von fossilen Heizungsanlagen als Hauptwärmeerzeuger gegen
2.1.1	Wärmepumpen – Luft–Wasser
2.1.2	Wärmepumpen – Sole–Wasser (Geothermie)
2.1.3	Pelletheizungen als Hauptwärmeerzeuger
2.1.4	„Innovationsförderung Wärmepumpe–Photovoltaik–Kombination“: Wärmepumpe mit gleichzeitigem Einbau einer Photovoltaikanlage, die die Wärmepumpe mit selbsterzeugtem Strom versorgt – jedoch nur, wenn mit dem Energieversorger kein gesonderter Wärmepumpentarif besteht (kumulierbar mit der Förderrichtlinie Photovoltaik)
2.2	Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen
2.2.1	Solarthermische Anlagen und PVT–Anlagen gemäß der „Liste der förderfähigen Kollektoren u. Solaranlagen“ des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) Stand 1.12.23, ab einer Fläche von mehr als 8 m ² ;
2.2.2	bei Erweiterung bestehender Anlagen mindestens um 4 m ²

2.3	Sonstige Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs durch:
2.3.1	Austausch von hydraulischen Durchlauferhitzern gegen elektronische Durchlauferhitzer
2.3.2	Durchführung eines hydraulischen Abgleichs einer Heizungsanlage im Bestand (bei einer bestehenden, nicht ausgetauschten oder geänderten Heizungsanlage) im Verfahren B gemäß BEG EM
2.3.3	Durchführung einer Heizlastberechnung nach DIN 12831-1 (2020-04) im Verfahren B
2.3.4	Thermographiegutachten zur Aufdeckung von Wärmeverlusten an der Außenhülle eines Gebäudes, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind: Die Qualifikation der Thermograf_in muss mindestens der Stufe 1 nach DIN EN ISO 9712 Infrarotthermografie (TT) entsprechen. Das Thermographiegutachten muss mindestens die Thermographieaufnahmen (Thermogramme) und den Thermographiebericht enthalten
2.4	Nachrüstung von Lüftungsanlagen
2.4.1	Einbau einer bedarfsgeführten zentralen Abluftanlage
2.4.2	Einbau energiesparender zentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A oder höher und einer Wärmerückgewinnung (WRG) größer 80 %
2.4.3	Einbau energiesparender dezentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A und höher
2.5	Förderfähig sind auch die nachgewiesenen Kosten einer im Vorfeld zu den o.a. Maßnahmen durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung.
2.6	Ein Bonus für ganzheitliche Maßnahmen wird gewährt, wenn gleichzeitig mit der Durchführung einer unter Ziffer 2.1 dieser Richtlinie genannten Maßnahme die Durchführung einer weiteren, nach BEG EM geförderten Einzelmaßnahme mit einem förderfähigen Mindestinvestitionsvolumen gem. Ziffer 5 BEG EM ab 1.000 Euro erfolgt. Zum Nachweis sind der Bewilligungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) sowie die Fachunternehmensbescheinigung über die Umsetzung der Maßnahme vorzulegen. Die antragstellenden Personen müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung gem. BEG EM prüfen.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Antragsberechtigt sind

- natürliche Personen,
- Personengesellschaften und

- juristische Personen des privaten Rechts,

die Eigentümer Pächter oder Mieter

- von Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern oder
- von Vereinsräumen in Sporteinrichtungen sind,

die mit den fördergegenständlichen Anlagen nach Ziffer 2. versehen wurden.

Für die maßgeblichen Gebäude muss der **Bauantrag vor dem 01.01.2015** gestellt oder die Bauanzeige erstattet worden sein.

- 3.2 Ausgeschlossen sind juristische Personen des privaten Rechts, die sich ganz oder teilweise im Eigentum von Gebietskörperschaften befinden.

4. **Zuwendungsvoraussetzung**

Voraussetzung für eine Förderung ist, dass

- 4.1 die Anforderung der Ziffern 1. bis 3. dieser Richtlinie erfüllt sind,
- 4.2 die Maßnahme fertiggestellt und schlussabgerechnet ist,
- 4.3 die Rechnungen vorgelegt werden,
- 4.4 die Anlage ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurde, dazu gilt ausschließlich das Datum der Inbetriebnahme gemäß Fachunternehmensbescheinigung,
- 4.5 Haushaltsmittel im Antragsjahr zur Verfügung stehen,
- 4.6 die Installation und Inbetriebnahme der Anlage durch eine Fachunternehmung formgebunden bestätigt wird,
- 4.7 die Anlage 10 Jahre zweckentsprechend betrieben wird,
- 4.8 für dieselbe Maßnahme keine Fördermittel von anderen Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen in Anspruch genommen wurden,
- 4.9 keine gesetzliche Verpflichtung für die Maßnahme besteht.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Förderung erfolgt als Festbetragsfinanzierung durch nicht-rückzuzahlende Zuschüsse (Projektförderung).

5.2 Die Förderung beträgt für

Nach Ziffer:

2.1	Austausch von Heizungsanlagen zur Wärmeerzeugung gegen	
2.1.1	Wärmepumpe	1.500 EUR
2.1.2	Wärmepumpe Geothermie	2.500 EUR
2.1.3	Pelletheizung	
	bis 10 kWh	1.000 EUR
	bis 20 kWh	1.250 EUR
	bis 30 kWh	1.500 EUR
2.1.4	„Innovationsförderung“ Wärmepumpe Kombination Photovoltaikanlage	zusätzlich 300 EUR
2.2	Maßnahmen zur Unterstützung von Heizungsanlagen	
2.2.1	Solarthermische Anlagen und PVT-Anlagen gem. BAFA-Liste ab einer Fläche von mehr als 8 m ²	1.000 EUR
2.2.2	bei Erweiterung bestehender Anlagen mind. um 4 m ²	500 EUR
2.3	Sonstige Maßnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs durch	
2.3.1	Austausch von hydraulischen Durchlauferhitzern gegen elektronische Durchlauferhitzer	100 EUR pro Stück
2.3.2	Durchführung eines hydraulischen Abgleichs bei einer bestehenden (nicht ausgetauschten oder geänderten) Heizungsanlage im Verfahren B	150 EUR pauschal
2.3.3	Durchführung einer Heizlastberechnung nach DIN 12831-1 (2020-04) im Verfahren B	50 % der nachgewiesenen Kosten, max. 1.000 EUR (EFH/ZFH) bzw. 2.000 EUR (MFH)
2.3.4	Thermographiegutachten	500 EUR
2.4	Nachrüstung von Lüftungsanlagen	
2.4.1	Einbau einer bedarfsgeführten zentralen Abluftanlage	800 EUR je WE, max. 4.000 EUR je Gebäude
2.4.2	Einbau energiesparender zentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A oder höher und einer Wärmerückgewinnung (WRG) größer 80 %	1.000 EUR je WE, max. 6.000 EUR je Gebäude
2.4.3	Einbau energiesparender dezentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A und höher	15 % der nachgewiesenen Bruttogerätekosten max. 1.000 EUR je WE und max. 6.000 EUR je Geb.
2.5	Kosten einer im Vorfeld (zu den beantragten und nach dieser Richtlinie förderfähigen Maßnahmen) durch die Verbraucherzentrale NRW durchgeführten Energieberatung	100 % der nachgewiesenen Kosten

2.6	Bonus ganzheitliche Maßnahmen	10 % der gem. BEG EM bewilligten Fördersumme für die weitere Einzelmaßnahme gem. Ziffer 2.6 dieser Richtlinie, maximal 500 EUR für EFH und ZFH u. 1.000 EUR für MFH
-----	--------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

5.3 Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können mit anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Bundes und des Landes oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förder-/ Darlehensprogramme zulässig ist. Die antragstellenden Personen müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus der Sicht der anderen Förder-/Darlehensgeber prüfen. Eine Kumulierung mit Fördermitteln anderer Gebietskörperschaften in der StädteRegion Aachen ist ausgeschlossen.

6. Verfahren

6.1 Der formgebundene Antrag auf Gewährung eines Zuschusses ist zu stellen: grundsätzlich elektronisch unter www.staedtereion-aachen.de/regenerativ oder in begründeten Ausnahmefällen schriftlich an

StädteRegion Aachen, S 60 Zentrales Fördermittelmanagement, Zollernstraße 20, 52070 Aachen.

6.2 Dem Antrag sind die Schlussrechnungen elektronisch beizufügen, aus der die förderrechtlich relevanten Daten hervorgehen.

Bei Beantragung von Zuwendungen nach Ziffer 2.1.4 „Innovationsförderung“ ist ein Foto des Zählerschranks vorzulegen; die Zählernummern müssen dabei lesbar sein.

Die Nachforderung eventueller weiterer Unterlagen wie beispielsweise Vorlage von Rechnungen im Original, Fotos der installierten Anlagen u.a. bleibt vorbehalten.

Mit der Antragstellung erklärt sich die antragstellende Person einverstanden, dass bei Uneindeutigkeit von Rechnungen Nachfrage beim zuständigen Finanzamt gehalten werden kann.

Ist ein Antrag unvollständig, wird der antragstellenden Person Gelegenheit gegeben, ihren Antrag nachzubessern.

Sollte in diesem Fall nach einer Aufforderung zur Vervollständigung der Antrag nicht innerhalb von 4 Wochen vollständig vorliegen, gilt der Antrag als zurückgezogen und findet keine Berücksichtigung.

- 6.3** Eine formgebundene Bestätigung einer Fachunternehmung über die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage ist mit einzureichen.

Die Formulare sind im Internet unter www.staedteregion-aachen.de/regenerativ hinterlegt; können auf Nachfrage auch zugeschickt werden.

- 6.4** Eingereichte Originalunterlagen werden nach erfolgter Prüfung an die antragstellende Person zurückgegeben.

- 6.5** Nach dieser Richtlinie eingegangene Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Nachzubessernde Anträge gelten erst mit dem Tag ihrer Vollständigkeit als eingegangen.

Die Prüfung des Antrages erfolgt durch den Altbau e.V., Aachen-Münchener-Platz 5, 52064 Aachen. Er ist im Rahmen dessen beauftragt und entsprechend berechtigt, beiden antragstellenden Personen Nachfragen zu halten, eventuelle notwendige Unterlagen nachzufordern.

7. Rückerstattung der Förderung

Die Fördermittel sind auf Aufforderung innerhalb eines Monats mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich verzinst – zurückzuzahlen, wenn

- a. die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde oder
- b. bei nicht sachgerechter Verwendung der Fördermittel oder
- c. bei Verstößen gegen diese Richtlinie.
- d. Das gleiche gilt, wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.

Eine nicht sachgerechte Verwendung der Fördermittel liegt u.a. auch dann vor, wenn Maßnahmen ohne Berücksichtigung bzw. ohne entsprechenden Abzug der nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendung zum Anlass einer Mietpreiserhöhung genommen werden.

8. Haftungsausschluss

- 8.1 Die StädteRegion Aachen haftet nicht für Schäden, die durch geförderte Maßnahmen entstehen.
- 8.2 Die Förderung einer Maßnahme ersetzt keine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vorschriften; mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung und Ausführung übernommen.

Die Verantwortung für die Prüfungen liegt bei der antragstellenden Person.

- 8.3 Die Verantwortung für die unternehmerischen und steuerlichen als auch die Pflichten, die sich aus dem Betrieb der beantragten oder gewährten Förderung ergeben, liegt ebenfalls bei der antragstellenden Person.

9. Inkrafttreten der Richtlinie

Diese Richtlinie tritt zum 01.06.2024 in Kraft.

Die Richtlinie ist gültig, solange Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und keine Änderung der Inhalte beschlossen werden, längstens bis zum 10.12.2024. Die Richtlinie zur Förderung von Solarkollektoranlagen und von Heizungsanlagen mit regenerativer Energienutzung sowie Effizienzverbesserungen vom 08.12.2022 wird durch diese Richtlinie ersetzt und verliert ihre Gültigkeit.